

77. 1. Wieweit reichen die Rechtskraftwirkungen, wenn die Klage auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs wegen Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens abgewiesen wird?

2. Wieweit reicht die Rechtskraft des Papiermarkurteils, wenn hinterher in einem neuen Prozeß Aufwertung oder Schadenersatz wegen Verzugs mit der ursprünglich geschuldeten Leistung oder auch Schadenersatz wegen Verzugs mit der Zahlung der zugesprochenen Papiermarksumme gefordert wird?

3. In welchem Verhältnis stehen die unter 2 erwähnten Klagen zueinander und wie unterscheiden sie sich in ihrem Ergebnis?

4. Läßt Art. VII Abs. 6 der Verordnung vom 13. Februar 1924 den § 529 Abs. 3 ZPO. a. F. für die Übergangszeit noch in Geltung?

BGB. § 242. ZPO. a. F. §§ 1041 Nr. 1, 1042 Abs. 2, 529 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1925 i. S. Di. (Bekl.) w. Da. & Tr. (Kl.). VI 158/25.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund eines Vertrags vom März 1922¹⁾ hat die Klägerin für den Beklagten Bauarbeiten ausgeführt. Der Vertrag enthielt eine Schiedsklausel. Am 13. Februar 1923 verurteilte ein Schiedsgericht den Beklagten zur Zahlung von 1377766 *M* nebst 12% Zinsen seit dem 28. Juli 1922, weiter zur Zahlung von 150000 *M* und

zur Erstattung von Kosten. Letztere sind durch Beschluß des Schiedsgerichts vom 2. März 1923 auf 574791,16 *M* festgesetzt worden. Einem besonderen Verfahren behielt der Schiedsspruch Ansprüche der Klägerin wegen der Geldentwertung vor. Über diese Ansprüche ist durch Schlußschiedsspruch vom 27. März 1923 erkannt worden. Der Klägerin wurden 21000000 *M* Geldentwertungs Schaden zugesprochen. Der erste Schiedsspruch ist rechtskräftig für vollstreckbar erklärt worden, bei dem zweiten Schiedsspruch ist die Vollstreckungsklage rechtskräftig abgewiesen worden. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Klägerin den Goldwert der ihr durch den ersten Schiedsspruch zuerkannten Beträge; sie berechnet ihn über den Dollarkurs, und zwar bei den 1377766 + 150000 *M* nach dem Kurse vom 28. Juli 1922, bei den 574791,16 *M* Kosten nach dem Kurse vom 2. März 1923. Ihr Klagantrag ging auf 11732,19 *GM* nebst 4% Zinsen für die Zeit vom 1. August 1922 bis 31. Dezember 1923 und 12% Zinsen seit dem 1. Januar 1924. Der Beklagte erhob die Einwände, daß für die Aufwertung das Schiedsgericht zuständig sei, daß es auch bereits gesprochen habe. Weiter bestritt er den der Klageforderung zugrunde liegenden materiellrechtlichen Anspruch und bemängelte die Berechnung der Aufwertung. Das Landgericht hat den Beklagten unter Abweisung des weitergehenden Zinsanspruchs zur Zahlung von 11732,19 *GM* nebst 4% Zinsen seit dem 29. Februar 1924, dem Tage des Urteilerlasses, verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht die Klage in Höhe von 4732,19 *GM* nebst Zinsen davon abgewiesen, es im übrigen aber bei der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 7000 Gold- oder nunmehr Reichsmark nebst 4% Zinsen seit dem 29. Februar 1924 belassen. Beide Parteien haben mit Erfolg Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

Zur Revision des Beklagten.

1. Das Kammergericht hat die Frage, ob das Schiedsgericht auch über etwaige Aufwertungsansprüche der Klägerin entscheiden sollte, selbständig geprüft. Es hat die Frage verneint. Die Revision stellt dieses Ergebnis mit dem Bemerkten zur Nachprüfung, daß das Kammergericht die Zulässigkeit und Notwendigkeit ergänzender Auslegung außer acht gelassen habe. Es braucht hierauf inbesseren nicht eingegangen zu werden, denn im Gegensatz zu der Annahme des

Kammergerichts steht bereits rechtskräftig fest, daß das Schiedsgericht zur Entscheidung über die Aufwertungsansprüche der Klägerin nicht berufen war. Es ergibt sich das aus dem Urteil des Kammergerichts im zweiten Vorprozeß. Die Klägerin hatte um die Vollstreckbarerklärung des zweiten Schiedsspruchs gebeten, schloß sich aber dann der Meinung des Beklagten von der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts an und nahm die Klage zurück. Der Beklagte war damit nicht einverstanden und bestand auf Abweisung der Klage. Nun mußte das Kammergericht über die Streitfrage entscheiden. Es hat diese Notwendigkeit auch selbst erkannt und hat dann entschieden. Der Einwand des Beklagten, daß das Schiedsgericht nicht zuständig, das Verfahren also unzulässig gewesen sei, wurde auf Grund der schließlichsten Stellungnahme der Klägerin selbst für erwiesen erachtet, und die Klage wurde darauffhin gemäß § 1042 Abs. 2 und § 1041 Nr. 1 ZPO. a. F. abgewiesen. Damit steht die Unzulässigkeit des die Aufwertungsansprüche der Klägerin betreffenden Schiedsverfahrens rechtskräftig fest. Daran scheitern die jetzt erhobenen Einwendungen des Beklagten, daß das Schiedsgericht sprechen müsse und auch bereits gesprochen habe. Soweit die Revision auf diese Einwendungen zurückkommen will, kann sie keinen Erfolg haben.

2. Begründet ist aber die zweite Rüge der Revision. Der Berufungsrichter hat es abgelehnt, auf die materiellen Einwendungen des Beklagten gegen den Werklohnanspruch der Klägerin einzugehen. Rechtskräftig entschieden hat der erste Schiedsspruch aber nur über die darin genannten Papiermarksummen und nur in dieser Höhe auch über die Einwendungen des Beklagten. Wenn jetzt weitere Beträge, und zwar Gold- oder Reichsmarkbeträge, verlangt werden, so stehen dem Beklagten alle Einwendungen gegen den Anspruch selbst wieder offen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 109 S. 195, 288, 345, 375, Bd. 110 S. 127, Urteil vom 5. Mai 1925 VI 25/25). Das Kammergericht beruft sich auf die Entscheidungen Bd. 106 S. 184 und Bd. 108 S. 39. Beide betreffen die ganz anders liegende Frage der Verjährung. Dort kommt es darauf an, was rechtshängig geworden ist, hier darauf, worüber entschieden worden ist. Es braucht nicht notwendig über den ganzen rechtshängig gewordenen Anspruch auch entschieden worden zu sein.

Die verschiedene rechtliche Beurteilung, welche der Klagenspruch bei dem Landgericht und dem Kammergericht gefunden hat, ist in diesem Zusammenhang — wenigstens für den Hauptanspruch — ohne Bedeutung. Das Landgericht hatte die Klageforderung nur zugesprochen unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens, das Kammergericht nimmt an, daß es sich um die sogenannte reine Aufwertung oder Umrechnung handelt. Auf einen solchen Anspruch sind die oben entwickelten Grundsätze unbedenklich anzuwenden, der Senat hat sie aber auch für maßgebend erachtet, wenn Verzugschaden wegen Nichterfüllung des alten Vertrags gefordert wird (vgl. Urteil vom 11. Juli 1925 VI 117/25.) Anders liegt die Sache nur — auch das ist in dem soeben genannten Urteil bereits hervorgehoben worden —, wenn Schadenserfaz verlangt wird wegen Nichtzahlung einer urteils- (oder schieds-)spruchsmäßig festgestellten Forderung. In einem solchen Falle kann auf die Grundlagen des Urteilspruchs nicht mehr zurückgegriffen werden, denn es steht bereits rechtskräftig fest, daß die zugesprochenen Summen zu zahlen waren.

Verzug in der Erfüllung eines Urteils kann erst nach Erlaß des Urteils eintreten. Vorliegend verlangt die Klägerin bei den 1377766 und 150000 *M* Umrechnung nach dem Dollarkurse am Tage der Fälligkeit, d. h. dem 28. Juli 1922. Dieser Tag lag lange vor dem Erlaß des Schiedspruchs. Hier ist also der Anspruch jedenfalls nicht auf Verzug mit Zahlung der urteilsmäßig festgestellten Summe gestützt.

Bei den — mehr einen Nebenpunkt darstellenden — 574791,16 *M* Kosten, welche der Beklagte nach dem Beschluß des Schiedsgerichts vom 2. März 1923 der Klägerin erstatten soll, ist die Sache vielleicht anders zu beurteilen. Am 2. März 1923 lag der Schiedspruch schon vor, er wurde durch den Beschluß nur ergänzt. Da die Klägerin hier die Umrechnung nach dem Kurse vom 2. März 1923 fordert, ist wohl anzunehmen, daß insoweit Schadenserfaz wegen Nichtzahlung der beschlußmäßig festgestellten Summe verlangt wird. Übrigens kann der Beklagte von der Erstattung dieser umzurechnenden Kosten niemals frei werden, auch wenn sonst die Klägerin wegen der sachlichen Einwendungen des Beklagten abgewiesen werden müßte. Der Erstattungsanspruch ruht nicht auf der ursprünglichen und nachprüfaren Vertragsforderung, er ruht auf dem Schieds-

spruch und dem Festsetzungsbeschuß selbst. Wenn das angefochtene Urteil gleichwohl auch insoweit aufgehoben werden muß, so liegt das daran, daß auch die dritte Revisionsrüge begründet ist.

3. Der Berufungsrichter hat die vom Beklagten erst in der Berufungsinstanz, aber gegenüber den gesamten Klagensprüchen zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen nach § 529 Abs. 5 ZPO. in neuer Fassung, d. h. ohne den früher durch § 529 Abs. 3 Satz 2 ZPO. a. F. vorgeschriebenen Vorbehalt zurückgewiesen. Das ergibt sich nicht nur aus den Gründen des Berufungsurteils, es kommt auch in der Formel durch die vorbehaltlose Verurteilung zum Ausdruck. Mit dieser Entscheidung hat der Berufungsrichter Art. VII Abs. 6 der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (RÖBL. I S. 135) verletzt. Nach dieser Übergangsbestimmung ist die Zurückweisung eines neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz nur in den Fällen zulässig, in denen die letzte mündliche Verhandlung der ersten Instanz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. der Zivilprozeßnovelle, abgehalten worden ist. Es soll also niemand von der verschärften Ausschlußvorschrift des § 529 Abs. 5 der neuen Zivilprozeßordnung betroffen werden, der nicht schon unter ihrer Geltung in erster Instanz verhandelt hatte. Die letzte mündliche Verhandlung erster Instanz hat in vorliegender Sache am 29. Februar 1924 stattgefunden, also vor dem Inkrafttreten der Novelle (1. Juni 1924). Danach ist der Revision beizutreten, wenn sie meint, daß das Kammergericht die auf die Aufrechnung gegründete Einwendung des Beklagten nur unter dem Vorbehalt der alten §§ 529 Abs. 3 Satz 2, 540, 541 ZPO. hätte zurückweisen dürfen. Mit Recht hat die Revision nicht den Schluß gezogen, daß der Berufungsrichter die Einwendung des Beklagten überhaupt nicht hätte zurückweisen dürfen. Durch Art. VII Abs. 6 der Verordnung vom 13. Februar 1924 ist das alte Recht für die Übergangszeit aufrechterhalten worden.

Zur Revision der Klägerin.

1. . . . (Eine Verfahrensrüge wird zurückgewiesen).

2. Die Revision bezeichnet aber auch das materielle Recht als verletzt, und das ist in der Tat der Fall. Wie bereits erwähnt, hat das Kammergericht den Beklagten unter dem Gesichtspunkt der reinen Aufwertung verurteilt, während das Landgericht einen Schadens-

ersatzanspruch wegen Verzugs zugebilligt hatte. Nun ist aber für die reine Aufwertung erst Raum, wenn kein anderer, die Geldentwertung mit berücksichtigender, Anspruch erhoben worden ist (vgl. RÖZ. Bd. 109 S. 61, Bd. 110 S. 127). Das Kammergericht hätte daher zunächst zu dem vom Landgericht anerkannten Schadenersatzanspruch Stellung nehmen müssen. Es macht einen Unterschied, ob der eine Anspruch für gerechtfertigt gehalten wird oder der andere. Im Gebiete der reinen Aufwertung eines Leistungsanspruchs gilt § 242 BGB. und auf diese Vorschrift stützt anscheinend der Berufungsrichter seine Entscheidung, wenn er sie als „billig“ bezeichnet. Handelt es sich dagegen um einen Schadenersatzanspruch, so kommt § 242 BGB. nicht in Frage, der Schaden ist — gegebenenfalls unter Heranziehung des § 287 B.D. — festzustellen und diesen Schaden hat der Ersatzpflichtige alsdann zu ersetzen. . . .